

Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht in einigen Fußgängerzonen und auf allen Weihnachtsmärkten auf dem Gebiet der Stadt Köln vom 25. November 2021

Gemäß § 28a Abs. 7 S. 1 Nr. 3 IfSG in der Fassung vom 22.11.2021 und § 3 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO vom 17.8.2021 in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Nr. 1 Für die Kölner Fußgängerzonen Schildergasse, Hohe Straße und Wallrafplatz wird angeordnet, dass von 10 bis 22 Uhr eine Maske zu tragen ist.

Nr. 2 Es wird angeordnet, dass auf den nachfolgend aufgeführten Weihnachtsmärkten außer bei der Einnahme von Speisen und Getränken im Stehen oder Sitzen eine Maske zu tragen ist:

Eigelstein	24. - 28.11.2021
Stadtgarten	18.11. - 23.12.2021
Chlodwigplatz	23.11. - 23.12.2021
Rösrather Str. 603 / Kurt-Henn-Platz	03. - 05.12.2021
Hafen-Weihnachtsmarkt Schokoladenmuseum	19.11. - 26.12.2021
Karl-Schwering-Platz	19.11. - 23.12.2021
Maternusplatz	03. - 12.12.2021
Leonardo Royal Hotel Köln (Privatgelände)	05.11.2021 – 30.01.2022
Schulstr. / Frankfurter Str./ Pfarrer-Oermann-Platz	am 28.11.2021
Bartholomäus-Schink-Straße 2	23.11. - 31.12.2021
Maria-Himmelfahrt-Straße 8	27. - 28.11.2021
Ludwigstr. 1	22.11. - 31.12.2021
Friesenplatz	22.11. - 22.12.2021
Heßhofplatz (Vingst)	am 12.12.2021
Neumarkt	22.11. - 23.12.2021
Mauritiuswall	18.11. - 23.12.2021
Kalk Post	22.11. - 22.12.2021
Rudolfplatz	22.11. - 23.12.2021
Alter Markt / Heumarkt	22.11. - 23.12./09.01.
Apostelklosterplatz	27.11.2021 - 09.01.2022
Heliosstraße	35 - 39 23.11. - 23.12.2021
Wiener Platz	23.11. - 23.12.2021

Marktplatz An St. Adelheid	am 27.11.2021
Roncalliplatz	22.11. - 23.12.2021
Westfriedhof - Pflanzenmarkt Holländer	15.11. - 24.12.2021
Gestütt Reitstall Birkenhof - Oderweg 555	26.11.2021 - 02.01.2022
Waldecker Str. 35 – 43	am 26.11.2021
Frankfurter Str. / Rösrather Str.	am 04.12.2021
Markt (Kalk)	am 04.12.2021
Waldweihnacht auf Gut Leidenhausen	27. – 28.11.2021
Parkplatz Kurienhaus/ Am Hof	22.11. - 30.12.2021.

Nr. 3 Es muss sich mindestens um eine medizinische Maske handeln.
Nähere Bestimmungen und Regelungen zu den Ausnahmen ergeben sich aus § 3 CoronaschVO.

Nr. 4 Die Anordnungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Nr. 1 tritt mit Ablauf des 23.12., Nr. 2 mit Beendigung des jeweiligen Weihnachtsmarktes außer Kraft.

Begründung:

Die Allgemeinverfügung füllt die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 der CoronaschutzVO aus, wonach die Kommunen die Außenbereiche zu bestimmen haben, in denen eine Maskenpflicht bestehen soll.

Die Anordnung ist auch zur Pandemiebekämpfung erforderlich und geeignet und begegnet keinerlei Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. Auf der Grundlage stetig ansteigender hoher Infektionszahlen und der sich weiter zuspitzenden Situation auf den Kölner Intensivstationen, ist es erforderlich Maßnahmen zur Verzögerung der weiteren Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Aufgrund der stark angestiegenen Inzidenzahlen (331,9) und der weiterhin angespannten Situation der Intensivbetten (Hospitalisierungsrate in NRW 3,96) erscheint es notwendig, in den insbesondere in der Vorweihnachts- und Weihnachtszeit stark frequentierten Bereichen eine weitere Ausbreitung der Covid-19-Viren zu verhindern. Mit der Maskenpflicht kann auch die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Die Gefahr einer Infektion ist auch trotz der vom Land getroffenen 2G-Regelung für Weihnachtsmärkte gegeben, da auch Geimpfte und Genesene Virenträger sein und infiziert werden können und es eine Reihe von Ausnahmen von den 2G-Regelungen gibt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen